

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2223 098

VerwaltungsgerichtsO (VwGO) v. 21. Januar 1960, BGBl I 17,
§ 40 Abs. 2

Zu der Frage, ob der Rechtsweg zu den Zivilgerichten für
Schadensersatzansprüche gegeben ist, die aus der Verlet-
zung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses
in sinngemäßer Anwendung von §§ 276, 278 BGB hergeleitet
werden.

BGH, Urt. v. 7. Februar 1963 - III ZR 170/61 OLG Hamburg
IG Hamburg

Verkündet
am 7. Februar 1963
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] V [REDACTED]-A [REDACTED],
Mü [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] Vo [REDACTED]-
[REDACTED] Dr. Heinrich Hag [REDACTED], Mü [REDACTED], Fe [REDACTED]-
Ma [REDACTED]-Str. [REDACTED], und Dr. Alfons He [REDACTED], Mü [REDACTED], Fe-
[REDACTED]-Ma [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED] u [REDACTED] H [REDACTED] H a [REDACTED], v [REDACTED]
d [REDACTED] d [REDACTED] G [REDACTED] u [REDACTED] d [REDACTED] B [REDACTED] f [REDACTED] T [REDACTED]
[REDACTED] u [REDACTED] Ve [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bun-
desrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gädtgens und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Hanseatischen Oberlandesgerichts, 1. Zivilsc-
nat, zu Hamburg vom 9. Juni 1961 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. Juni 1959 schlachtete die Firma "P[REDACTED]" mit eigener Schlachtkolonne in der Zeit von 8 bis 12 Uhr auf dem Viehhof der Beklagten Schweine. Die Schweine wurden betäubt und abgestochen, das auslaufende Blut wurde in Sammeltonnen von etwa 200 l Fassungsvermögen aufgefangen. Sodann wurden die Schweine gebrüht, ausgeschlachtet, in Hälften geteilt und aufgehängt. Im Anschluß hieran wurden die Organe der geschlachteten Tiere untersucht. Bei der Untersuchung beschlagnahmte der Fleischbeschauer-Tierarzt Dr. Sch[REDACTED] am Vormittag ein vor der Schlachtung äußerlich gesundes Schwein wegen Anzeichen einer Lungenentzündung und einer sichtbaren Darmknotenbildung und ordnete eine bakteriologische Untersuchung an, deren Ergebnis am folgenden Tage zu erwarten war. Die Firma "P[REDACTED]" verkaufte noch am selben Tage das Blut der Schweine einschließlich des Blutes des beschlagnahmten Tieres an die Schlachtvieh-Abfallverwertung-GmbH. Von dieser kaufte die bei der Klägerin gegen Seuchenschäden versicherte Fleisch- und Wurstwarenfabrik Wi[REDACTED] 320 l Blut und verarbeitete es in ihrem Betrieb am 25. Juni 1959. An diesem Tage wurde bei dem beschlagnahmten Schwein Milzbrand festgestellt. Wegen akuter Seuchengefahr ermittelte die Beklagte den Verbleib des Blutes, beschlagnahmte bei der Firma Wi[REDACTED] aus dem Blut hergestellte Fleisch- und Wurstwaren im Werte von über 23 000 DM und beseitigte sie unschädlich.

Die Klägerin, die die genannte Summe der Firma Wi[REDACTED] ersetzt hat, verlangt nunmehr aus übergegangenen (§ 67 VVG) und überdies ausdrücklich abgetretenen Rechten ihrer Versicherungsnehmerin von der Beklagten Ersatz in Höhe eines Teilbetrages von 6 100 DM nebst 4 % Zinsen. Sie ist in den Vorinstanzen unterlegen und verfolgt mit der Revision ihren Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht nimmt in seiner - in MDR 1961, 938 veröffentlichten - Entscheidung unter Erörterung einschlägiger Hamburger Vorschriften (Satzung über den Schlachthofzwang vom 21. Juli 1943; Anstaltsordnung vom 14. Mai 1936/14. September 1936 und Gebührenordnung vom 21. Juli 1943) an, daß das Verhältnis, in das die Beklagte zu der Firma "P[REDACTED]" als einem Benutzer des städtischen Schlachthofes getreten sei, ein öffentlich-rechtliches sei. Diese Auffassung läßt einen vom Revisionsgericht zu beachtenden Rechtsirrtum nicht erkennen.

2.) Hiervon ausgehend bemißt das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten für den geltend gemachten Schaden ausschließlich nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Es verneint eine Haftung der Beklagten aus einer entsprechenden Anwendung schuldrechtlicher Bestimmungen der §§ 276, 278 BGB, wie sie an sich bei einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis in Betracht kommen können; ebenso eine Haftung der Beklagten aus einer nach § 823 BGB zu beurteilenden Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Dabei erwägt das Berufungsgericht des näheren:

Die städtische Schlachthofverwaltung habe im vorliegenden Fall keine Leistungsstörung verursacht, die ihrer Art nach einen Vergleich mit einer bürgerlich-rechtlichen Vertragslage zulasse. Die von der Klägerin anfänglich erhobene Beanstandung, das Blut der geschlachteten Tiere hätte nicht in Sammelbehältern aufgefangen werden dürfen, sei im Rechtsstreit nicht mehr aufrecht erhalten worden, sei auch nicht von Bedeutung; denn für die Streitentscheidung sei unerheblich, ob das Blut in

Einzel-oder Sammelbehältern aufgefangen sei, sondern sei allein maßgeblich, daß das Blut eines vorläufig beschlagnahmten Tieres (im Einzel-oder Sammelbehälter) nicht ebenfalls vorläufig beschlagnahmt worden sei. Die Untersuchung und etwaige Beschlagnahme der Tierkörper einschließlich des Blutes sei eine außerhalb der Anstaltsorganisation bestehende polizeiliche Aufgabe, so daß ein Versehen hierbei nicht einen eine Haftung der Beklagten nach §§ 276, 278 BGB auslösenden Organisationsmangel darstelle. Die Erwähnung der veterinärpolizeilichen Überwachung in § 10 der Anstaltsordnung solle lediglich die Anstaltsbenutzer auf die Notwendigkeit einer solchen Überwachung hinweisen, mache aber nicht die Überwachung zum Teil der Betriebsorganisation des Schlachthofes. Das ergebe sich schon zwanglos daraus, daß für den Betrieb und die Einrichtungen des Schlachthofes die bei der Beklagten errichtete B[REDACTED] f[REDACTED] u[REDACTED] Ve[REDACTED], für die veterinärpolizeiliche Überwachung der Schlachthofvorgänge dagegen die G[REDACTED] der Beklagten zuständig sei.

Die technischen Einrichtungen des Schlachthofes hätten als solche den an sie zu stellenden Anforderungen entsprochen. Aus der Tätigkeit des Fleischbeschauer-Tierarztes Dr. Sch[REDACTED] könne eine bürgerlich-rechtliche Sicherungspflicht der Beklagten - die nur die Anlagen zum Schlachten zur Verfügung gestellt habe - im Verkehr mit Lebensmitteln nicht abgeleitet werden. Daran ändere § 1 Abs. 2 der Anstaltsordnung, wonach die Schlachthof- und Viehmarktverwaltung für den ungestörten Betrieb in der Anlage und für die Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen Sorge, selbst dann nichts, wenn diese Bestimmung eine Aufsichtspflicht der Direktion der Verwaltung über die hoheitliche Tätigkeit der Fleischschau-Tierärzte statuieren; denn dann wäre dem Direktor eine ebenfalls vete-

rinärpolizeiliche Aufgabe übertragen, nicht aber eine allgemeine bürgerlich-rechtliche Aufsichtspflicht. Die Überschrift des § 1 der Anstaltsordnung "Verwaltung der Anlagen" wie der Wortlaut von § 1 Abs.2 ließen im übrigen deutlich erkennen, daß die Aufgaben der Schlachthofverwaltung sich auf den eigentlichen Schlachthofbetrieb bezögen. Ebenso wenig könne die das Schlachten der Tiere betreffende Vorschrift in § 23 Abs.10 der Anstaltsordnung, "das Blut darf von der Schlachtstelle erst entfernt werden, wenn das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung feststeht", zu der Annahme einer bürgerlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht führen, selbst dann nicht, wenn die Bestimmung nicht nur für die Schlachthofbenutzer, sondern auch für das eigene Personal der Schlachthofverwaltung gelten sollte. Der Hallenmeister sei, nachdem Dr. Sch. den Tierkörper ohne das Blut vorläufig beschlagnahmt habe, schwerlich verpflichtet, auch nicht einmal berechtigt gewesen, das Blut zurückzuhalten, und handle, wenn er auf eine entsprechende Anordnung des Tierarztes das Blut zurückhalte, im veterinärpolizeilichen Bereich.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung:

Die Beschlagnahme eines verdächtigen Tieres durch den Fleischbeschauer-Tierarzt habe, weil sie nach der Handhabung in dem Schlachthof der Beklagten immer in einem späten Zeitpunkt erfolgt sei und weil das in einem Sammelbecken aufgefangene Blut des verdächtigen Tieres mit dem anderer Schlachttiere bereits vermengt gewesen sei, das Blut des kranken Tieres überhaupt nicht erfassen können. Zudem habe die Beklagte ganz allgemein und entgegen § 23 Abs.10 i.V.m. § 10 B Ziff.6 der Anstaltsordnung (wonach vor beendeter Untersuchung durch den Fleischbeschauer Teile des geschlachteten Tieres nicht entfernt noch einer weiteren Behandlung

unterzogen werden dürfen) und entgegen § 1 Abs.2 der Anstaltsordnung immer die alsbaldige Mitnahme des Blutes gestattet. Folglich hätten alle Einrichtungen gefehlt, die notwendig gewesen seien, um den Anforderungen der eigenen Anstaltsordnung zu genügen und einer Beschlagnahme zum Erfolg zu verhelfen. Dadurch habe die Beklagte eine Leistungspflicht bei dem Betrieb des Schlachthofes im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses verletzt. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, in dem sie zu dem Benutzer ihrer Schlachthofanlagen stehe, umfasse die gesamte Leistung des Schlachthofbetriebes, damit auch eine Sicherungspflicht vor gesundheitlichen Schäden infolge dieses Betriebes, und entfalte auch zugunsten von Dritten wie der Firma Wi [REDACTED] nach bürgerlichen Rechtsgrundsätzen zu beurteilende Schutzwirkungen. Eine solche Leistungspflicht in Gestalt einer besonderen Pflicht zur Fürsorge dahin, alle gesundheitlichen Schäden von den Verbrauchern fernzuhalten, habe sich für die Beklagte zudem aus ihrer Monopolstellung als Inhaber des städtischen Schlachthofbetriebes ergeben. Die Bestimmung des § 1 Abs.2 der Anstaltsordnung übertrage, anders als das angefochtene Urteil annehme, dem Schlachthofdirektor eine Aufsicht über die Tätigkeit der Fleischbeschau-Tierärzte nicht als eine veterinärpolizeiliche Aufgabe; denn die Aufsicht erstrecke sich nach dieser Bestimmung auch auf die Überwachung des Hallenpersonals. § 23 Abs.10 und § 10 B Ziff.6 der Anstaltsordnung legten dem gesamten Personal und der Verwaltung des Schlachthofes Verpflichtungen außerhalb einer veterinärpolizeilichen Aufgabe auf. Im übrigen hätte der Hallenmeister von sich aus das Ergebnis der Untersuchung abwarten müssen; wenn er das, wie das angefochtene Urteil meine, nicht dürfe, so liege, zumindest mit Rücksicht darauf, daß die Wegschaffung des Blutes beanstandeter Tiere allgemein zugelassen worden sei, ein - dann auch in einer verfehlten

Fassung des § 23 Abs. 10 der Anstaltsordnung zum Ausdruck gekommener - Organisationsfehler vor. Die Schlachthofverwaltung, die allein den Zustand eines geschlachteten Tieres kenne, könne nämlich nicht mehr naheliegenden Irrtümern des Fleischbeschauers mit entsprechenden Maßnahmen begegnen. Daraus folge ferner, daß die Beklagte wegen eines Organisationsfehlers aus § 823 BGB haften müsse; das müsse sie auch deswegen, weil sie durch die Zurverfügungstellung der Schlachthofanlagen und -einrichtungen es ermögliche, daß das Tier zum Lebensmittel werde, und damit an dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln beteiligt sei.

Diesen Erwägungen der Revision kann nicht gefolgt werden.

Was zunächst die von der Revision befürwortete Anwendung bestimmter schuldrechtlicher Vorschriften betrifft, so steht hier in Frage, ob die Beklagte für das in Betracht kommende Verschulden ihrer Bediensteten auf Grund des zwischen ihr und der Firma P. [REDACTED] zustande gekommenen Benutzungsverhältnisses in sinngemäßer Anwendung von §§ 276, 278 BGB einzutreten hat, ob sie demgemäß nach den Grundsätzen haften muß, die bei der Schädigung des Gläubigers durch den Schuldner innerhalb einer schuldrechtlichen Sonderverbindung zum Unterschied von einer unter Verstoß gegen eine allgemeine Rechtspflicht zugefügten Schädigung gelten, und ferner, ob eine solche vertragsähnliche Haftung der Beklagten auch im Verhältnis zu der Firma Wi. [REDACTED], die an dem Benutzungsverhältnis nicht beteiligt gewesen ist, auf Grund einer Schutzwirkung dieses Verhältnisses Platz greift.

Zur Entscheidung dieser Fragen sind die Zivilgerichte berufen. Das bedarf, wenn die Schutzwirkung, wie

die Revision annimmt, bürgerlich-rechtlicher Art wäre, keiner weiteren Begründung. Wäre aber eine Haftung der Beklagten auf Grund des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses auch gegenüber der Firma Wittlinger eine öffentlich-rechtliche - eine Annahme, die viel, wenn nicht alles für sich hat -, so ergäbe sich die Zuständigkeit des Zivilgerichts aus § 40 Abs.2 VwGO vom 21. Januar 1960 (BGBl I, 17). Es ginge nämlich um einen Schadensersatzanspruch aus der Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Daß für ihn der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, besagt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, hat auch seinen guten Sinn. Ein und derselbe Lebensvorgang, die Benutzung des Schlachthofes der Beklagten durch die Firma P [REDACTED] als solche - ohne daß es des Hinzutretens einer besonderen vertraglichen Abrede bedarf -, bildet hier in Verbindung mit einer schadenstiftenden Pflichtverletzung von Bediensteten der Beklagten die Grundlage, aus der Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) oder in sinngemäßer Anwendung von §§ 276, 278 BGB erwachsen können; im Regelfall werden diese Ansprüche gekoppelt werden. Der Gedanke der Sachnähe, der bei der Beratung der Vorschrift des § 40 VwGO eine bedeutsame Rolle gespielt hat (vgl. besonders Verhandlungen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht in "Deutscher Bundestag 2. Wahlperiode 16. Ausschuß Protokoll 65, Bericht des Rechtsausschusses in Verhandlungen des Deutschen Bundestages" 3. Wahlperiode Drucks. 1094, je zu § 38 des Entwurfs - § 40 des Gesetzes -), der den beiden Ansprüchen zugrundeliegende einheitliche Sachverhalt, läßt eine Auslegung des § 40 Abs.2 VwGO dahin sachgerecht erscheinen, daß diese auch Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses in sinngemäßer Anwendung von §§ 276, 278 BGB abgeleitet werden, in den ordentlichen Rechtsweg verweist, wie dies für Ansprüche nach § 839 BGB, Art. 34 GG unzweifelhaft der Fall ist.

Die mithin zulässige und gebotene sachlich-rechtliche Prüfung der aufgezeigten Fragen ergibt:

Zwar ist die sinngemäße Anwendung vertraglichen Schuldrechts als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen im allgemeinen und öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen im besonderen möglich. Aber sie ist, wie der Senat in BGHZ 21, 214, 218 ausgeführt hat, nur dort zu bejahen, wo ein besonders enges Verhältnis des Einzelnen zu dem Staat oder der Staatsverwaltung begründet worden ist und wo mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ein Bedürfnis zu einer angemessenen Verteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses vorliegt. Es kann offen bleiben, ob danach die entsprechende Anwendung vertraglichen Rechtes angebracht ist, insoweit es auf die eigentliche Bestimmung des Schlachthofes ankommt, nämlich darauf, daß eine öffentliche Anstalt bestimmten Personen zur Benutzung der Räume und Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung gestellt wird. Darum, ob die Beklagte bei dieser Zurverfügungstellung es an dem Erforderlichen hat fehlen lassen, geht es hier nicht, insbesondere auch deswegen nicht, weil nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichtes für die in Rede stehenden Schäden nicht ursächlich ist, ob für das Auffangen des Blutes der geschlachteten Tiere Einzel- oder Sammelbehälter zur Verfügung gestellt wurden. Es steht vielmehr allein in Frage, ob der Direktor der Schlachthof- und Viehmarkt-Verwaltung und das ihm beigegebene Verwaltungs- und Betriebspersonal (§ 1 Abs. 1 der Anstaltsordnung) im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten auf die Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen im Blick darauf bedacht gewesen sind, daß das Blut eines verdächtigen Tieres nicht vor dem Abschluß der Untersuchung entfernt werden darf. Insoweit

handelt es sich um Pflichten, die in Beziehung stehen zu der veterinärpolizeilichen Überwachung; ihre Erfüllung soll der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Dafür, die Erfüllung dieser nach § 839 BGB zu beurteilenden Pflichten zum Gegenstand einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber einem Benutzer des Schlachthofes zu machen, der seinerseits den ihm durch das Fleischbeschaugesetz und dessen Durchführungsbestimmungen auferlegten Pflichten nachzukommen hat, besteht - wenn überhaupt eine vertragliche Vereinbarung auf Erfüllung der in Rede stehenden Pflichten möglich wäre - kein Bedürfnis. Denn hier kann die Pflichtenlage der Schlachthofverwaltung voll ausreichend über § 839 BGB bestimmt und auf diesem Weg eine den Umständen nach angemessene Verantwortlichkeit der Beklagten erzielt werden.

Scheidet sonach eine sinngemäße vorvertragliche Haftung der Beklagten aus, so braucht nicht entschieden zu werden, ob der Vortrag zu Lasten der Beklagten Schutzwirkungen zugunsten der Firma Vi [REDACTED] hat äußern können oder nicht.

Die Annahme der Revision, die Beklagte habe es an der Bereitstellung aller Einrichtungen fehlen lassen, die einer veterinärpolizeilichen Beschlagnahme zum Erfolg hätten verhelfen können, und habe allgemein zugelassen, daß das Blut geschlachteter Tiere vorschnell, im Widerspruch zu der Anstaltsordnung, entfernt wurde, kann nicht dazu führen, die Haftung der Beklagten für den eingeklagten Schaden nicht nach Amtshaftungsrecht, sondern nach dem allgemeinen Deliktsrecht (hier § 823 BGB) zu beurteilen. Letztere Haftung könnte höchstens dann zum Zuge kommen, wenn die verfassungsmäßig berufenen Organe der Gemeinde überhaupt keine Organisationsmaßnahmen zur Erfüllung der der Beklagten als Inhaberin eines

öffentlichen Schlachthofes obliegenden Pflichten getroffen hätten. Das steht hier nicht in Frage, sondern nur eine unzulängliche Einrichtung oder Beaufsichtigung des Schlachthofbetriebes (vgl. hierzu BGHZ 32, 352; III ZR 162/61 vom 1. Oktober 1962);

Ebensowenig läßt sich eine Haftung der Beklagten aus § 823 BGB mit anderen Überlegungen begründen. Die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen, die unter Umständen zu einer Haftung der Beklagten gegenüber einem Benutzer des Schlachthofes wegen Verletzung einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht führen kann, steht mit dem eingeklagten Schaden nicht im Zusammenhang. Die Beklagte hat auch nicht etwa das Blut des Tieres in Verkehr gebracht, sondern sie hat es nicht verhindert, daß das Blut von anderen in Verkehr gebracht worden ist. So wird auch eine Behörde, die pflichtwidrig zu einem von der motorsportlichen Vereinigung veranstalteten Autorennen die erforderliche polizeiliche Genehmigung erteilt, nicht zur Veranstalterin des Rennens (III ZR 15/61 vom 2. April 1962 in NJW 1962, 1245).

3.) Ist aber die Haftung der Beklagten nach § 839 BGB zu bestimmen, so scheitert ein Schadensersatzanspruch der Beklagten an § 839 Abs.1 Satz 2 BGB. Die Angriffe, die die Revision gegen die Anwendung dieser Bestimmung führt, geben dem Senat keinen Anlaß, von seiner Rechtsprechung abzugehen, wie sie namentlich in III ZR 91/57, vom 23. Oktober 1958 (MDR 1959, 107 und VersR 1958, 886) begründet ist. Dort hat der Senat insbesondere ausgeführt, daß für eine Beschränkung der Amtshaftung sachliche Gründe bestehen und daß der Versicherte, wenn er unter Aufwendung von Prämienleistungen sich einen Versicherungsschutz erwirbt, einen Vorteil gegenüber dem nicht versicherten Geschädigten erlangt. Wenn letzteres sich in einzelnen Fällen nicht auswirkt, so vermag dies an der grundsätzlichen

Betrachtungsweise nichts zu ändern. Dagegen kann die Ansicht der Revision zu besonderen Schwierigkeiten dann führen, wenn der versicherte Geschädigte von seinem Versicherer in mehreren Fällen Versicherungsschutz erhalten hat und nunmehr die Frage akut wird, inwieweit und mit welchen Prämienzahlungen er die eine oder andere Versicherungsleistung "erkauft" hat.

4.) Die in der Revisionsverhandlung erörterte Frage, ob der Klaganspruch als eine der Firma Wi [REDACTED] erwachsene Forderung auf Enteignungsentschädigung zugesprochen werden könnte, muß bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen verneint werden, so daß nicht darüber zu befinden ist, ob eine solche Forderung entstanden ist oder nicht.

Der eine Pflicht der Beklagten zur Gewährung einer Enteignungsentschädigung begründende Tatbestand wäre nämlich in der Vernichtung der von der Firma Wi [REDACTED] hergestellten Fleisch- und Wurstwaren auf Anordnung der Beklagten zu suchen. Die Klage leitet aber mit Deutlichkeit das Klagebegehren nur aus der Tatsache ab, daß das Blut eines erkrankten Tieres nicht mitbeschlaggenommen und nicht zurückgehalten worden ist, und in dieser Tatsache findet sich die Grundlage für einen Anspruch aus unerlaubter Handlung wie für eine sinngemäße Anwendung vertraglichen Schuldrechts. Wenn sie auf das weitere Geschehen und dabei auch auf die Vernichtung der Fleisch- und Wurstwaren zu sprechen kommt, so nur, um darzutun, daß der Firma Wi [REDACTED] aus der der Beklagten vorgeworfenen unerlaubten Handlung und der Verletzung einer besonderen schuldrechtlichen Pflicht ein von der Beklagten auf Grund dieses fehlerhaften Verhaltens zu ersetzender Schaden erwachsen ist. Wollte die Klägerin weitergehend die Vernichtung der Fleisch- und Wurstwaren auf Grund behördlicher Anordnung für sich als anspruchsbegründenden Sachverhalt zur richterlichen Entscheidung stellen, so hätte sie ihren Klage-

vortrag so gestalten müssen, daß dies klar ersichtlich gewesen wäre (§ 253 ZPO; V ZR 165/58 vom 27. April 1960; RG JW 1912, 384). Das verlangt auch das Interesse der beklagten Partei; sie muß Klarheit darüber bekommen, auf welche Tatsachen der gegen sie erhobene Klaganspruch gestützt wird und wogegen sie sich zu verteidigen hat. Um das Recht und die Pflicht des Richters, den ihm unterbreiteten Sachverhalt in eigener rechtlicher Beurteilung zu würdigen, handelt es sich hier nicht, sondern um die Abgrenzung des Tatsachenbereichs, auf den die Klagopartei ihr Begehren nach Ersatz stützt.

5.) Das Ergebnis des Gesagten geht somit dahin: Diejenigen Klagegründe, die von dem erkennenden Senat sachlich beschieden werden können, rechtfertigen das Klagebegehren nicht. Daher muß die Revision zurückgewiesen und die Klägerin gemäß § 97 ZPO mit den Kosten des Revisionsverfahrens belastet werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens

Dr. Reinhardt